

Coronavirus – Kurzarbeit / Corona EO– Update II

Angesichts der grossen wirtschaftlichen Ungewissheit und akuten Liquiditätskrise, die die weltweite Ausbreitung von COVID-19 für viele Unternehmen und Privatpersonen mit sich bringt, hatte der Bundesrat umfassende Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen beschlossen.

Dieses Update umfasst die Neuerungen bezüglich der Kurzarbeits- und der Erwerbsersatzentschädigung im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.

Kurzarbeit - Voranmeldefrist

Die Aufhebung der Voranmeldefrist wird per 31.05.2020 beendet. Dies bedeutet, dass bei neuen Voranmeldungen ab dem 01.06.2020 wieder die übliche Voranmeldefrist von 10 Tagen gilt.

Kurzarbeit - Anspruchsberechtigung

Ausnahmsweise haben in dieser ausserordentlichen auch die folgenden Personen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung:

- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister)
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner)
- Personen, die als besonders gefährdet gelten (Risikogruppe)

Ab dem 01.06.2020 **entfällt** der ausserordentliche Anspruch für folgende Personen:

- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende)
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner)

Corona EO

Die Entschädigung für Selbständigerwerbende, die Ihre Erwerbstätigkeit am 27.04.2020 oder am 11.05.2020 wieder aufnehmen konnten, wird die Entschädigung bis und mit am 16.05.2020 ausgerichtet. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende, die indirekt von den Massnahmen gegen das Coronavirus betroffen sind.